Satzung zur Aufhebung
der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer ab dem Jahr 2025 in der Gemeinde Fuhlendorf
(Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S.270) und der letzten Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf am 23.09.2026 nachfolgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die am 04.06.2025 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer ab dem Jahr 2025 in der Gemeinde Fuhlendorf (Hebesatzsatzung) (in Kraft getreten zum 01.01.2025) wird aufgehoben.

Artikel II

Die Aufhebungsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Fuhlendorf, 01.10.2026

Unger
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S.270) und der letzten Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.
Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Fuhlendorf, 01.10.2026

Unger
Bürgermeister

(Siegel)